

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2020

Nr. 2020/1054

## **Solothurn: Unterschutzstellung des Freibades, Römerstrasse 47-49, GB Solothurn Nr. 2407**

---

### **1. Erwägungen**

Die Freibadanlage im Westen der Stadt Solothurn ist in einen weiträumigen Grünraum an der Aare eingebettet. 1926/27 errichteten die Solothurner Architekten und Baumeister Gebrüder Fröhlicher im neoklassizistischen Stil ein erstes, parallel zum Fluss angeordnetes Bad mit zwei nach Geschlechtern getrennten, von Kabinen gesäumten Bassins. Das Geviert der schmalen und langen Kabinentrakte wird in den Ecken durch markante Pavillons mit Walmdächern gefasst und in der Mittelachse auf der Nordseite befindet sich die alte, ebenfalls mit einem hohen Walmdach ausgezeichnete Eingangshalle. Doppelpilaster und Säulenstellungen dienen als klassizistische Gliederungselemente der Fassaden. Trotz späteren Veränderungen wie beispielsweise dem Abbruch des alten zentralen Turms oder dem Einbau der Rutschbahn hat sich das typische Flussbad mit seinen charakteristischen Elementen gut erhalten.

Im rechten Winkel an das alte Bad anschliessend realisierte 1960-1964 der damalige Solothurner Stadtbaumeister Hans Luder eine Erweiterung mit grossem Schwimmbecken und separatem Sprungturbereich sowie mit ein- bis zweigeschossigen Hochbauten für Garderoben, Kasse, Restaurant und Kiosk. Während sich die drei identischen Garderobentrakte an der Grenze zum Parkplatz reihen, formt der Restauranttrakt mit weiteren Garderoben im Erdgeschoss einen Quader über quadratischer Grundfläche und steht als vermittelndes Gelenk in der Flucht des alten Bades. Seitlich offene Wandelgänge verbinden alle Gebäudebereiche miteinander. Sämtliche Stützen und Decken sind in Sichtbeton ausgeführt, die Ausfachungen dazwischen in Kalksandstein, wobei sich die beiden Materialien in ihrem Hellgrau farblich nahekomen. Hinter dem Eingang ragt der Uhrturm empor, der sich ebenfalls aus Stützen und Platten zusammensetzt. Der Sprungturm ist skulptural ausgebildet und setzt einen weiteren vertikalen Akzent in der weiten Gesamtanlage.

Das Schwimmbad an der Römerstrasse 47 und 49 ist das einzige Freibad der Stadt Solothurn. Dieses bildet eine stimmige Gesamtkomposition aus historistisch-neoklassizistischem Flussbad und Erweiterungsanlage der 1960er Jahre im Stil der Nachkriegsmoderne. Die Anlage besticht nicht nur durch ihre jeweils zeittypische, qualitätsvolle Architektur mit beachtenswerten baukünstlerischen Details, sondern auch durch ihre geometrisch angelegte Gesamtanlage, die westlich von Solothurn in die weiträumigen Flussebenen entlang des gewundenen Aarelaufs in eine ideale Umgebung eingebettet ist.

Aufgrund der städtebaulich und architekturhistorisch besonderen Bedeutung der Gesamtanlage ist vorgesehen, das Freibad im Rahmen der beim jüngeren Teil geplanten Restaurierungs- und Umbauarbeiten unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen. Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Solothurner Freibad in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons aufzunehmen. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Freibad der Stadt Solothurn, Römerstrasse 47-49, GB Solothurn Nr. 2407, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Freibades mit dem neoklassizistischen Teil von 1926/27 und der modernen Erweiterung von 1960/64. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehüllen mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Gebäudestrukturen mit deren primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktionen und die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 2407 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4502 Solothurn (zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)  
Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn